

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>Vorbemerkung</b> Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1970 GemG, beschliesst:</p>		
<p><b>§ 1 REGELUNGSBEREICH</b> Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p>		Wird von Musterreglement übernommen
<p><b>§ 2 FEUERWEHR</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements. <sup>2</sup> Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrebauten und Feuerwehreinrichtungen sowie das nötige Feuerwehrmaterial.</p>		Wird von Musterreglement übernommen <u>Rechtliche Grundlagen</u> § 23 Abs. 1 / §25 Abs. 1 u. 2 FWG (SGS 760)
<p><b>§ 3 GEMEINDERÄTLICHES AUFGEBOT DER FEUERWEHR</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr zur entgeltlichen Hilfeleistung zugunsten Privater. <sup>2</sup> <b>Er kann die Feuerwehr zudem</b> für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten. <sup>3</sup> Die Feuerwehr führt die Feuerschau gemäss den Weisungen des Gemeinderates durch.</p>		<u>Rechtliche Grundlagen</u> § 23 Abs. 1 / §25 Abs. 1 u. 2 FWG (SGS 760)

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 4 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade <b>auf Empfehlung der Sicherheits- und Umweltkommission;</b></li> <li>b. <b>Verabschiedung</b> des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung;</li> <li>c. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement.</li> <li>d. <b>Genehmigung der Feuerwehrorganisation.</b></li> <li>e. <b>Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen.</b></li> <li>f. <b>Genehmigung der Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdFW).</b></li> </ul>	<p><b>§ 7 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission;</li> <li>b. Entgegennahme des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung;</li> <li>c. Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten und Ahndung von Straffällen;</li> <li>d. Genehmigung der Reglemente der Betriebsfeuerwehren;</li> <li>e. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement. 2)</li> </ul>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 5 OBLIEGENHEITEN DER SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION</b></p> <p>Im Bereich der Feuerwehr übernimmt die Sicherheits- und Umweltkommission folgende Aufgaben:</p> <p><sup>1</sup> Finanzielles Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Händen des Gemeinderates Stellung zur <b>Erfolgsrechnung</b>.</p> <p><sup>2</sup> Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlvorschläge bezüglich höheren Unteroffiziers- und Offiziersgrade</li> <li>- Bussen</li> <li>- Befreiung vom Dienst</li> <li>- <b>Feuerwehrorganisation</b></li> <li>- <b>Pflichtenhefte</b></li> <li>- <b>Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF)</b></li> </ul>	<p><b>§ 8 OBLIEGENHEITEN DER SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION</b></p> <p>Im Bereich der Feuerwehr übernimmt die Sicherheits- und Umweltkommission folgende Aufgaben:</p> <p><sup>1</sup> Finanzielles Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Händen des Gemeinderates Stellung zur Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlvorschläge des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehr</li> <li>- Bussen</li> <li>- Befreiung vom Dienst.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Festlegung der Feuerwehrorganisation.</p> <p><sup>4</sup> Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen.</p> <p><sup>5</sup> Festlegung der Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF).</p>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 6 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS</b></p> <p><sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren, den höheren Unteroffizieren und <b>einer Mannschaftsvertreterin oder</b> einem Mannschaftsvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erstellen von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 5 Abs. 2 und 5;</li> <li>b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;</li> <li>c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;</li> <li>d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes;</li> <li>e. Beantragung von Bussen gemäss § 32;</li> <li>f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse;</li> <li>g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates;</li> <li>h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.</li> </ul>	<p><b>§ 9 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS</b></p> <p><sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren, den höheren Unteroffizieren und einem Mannschaftsvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erstellung von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 8 Absatz 2 und 5; 2)</li> <li>b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;</li> <li>c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;</li> <li>d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes;</li> <li>e. Beantragung von Bussen gemäss § 24;</li> <li>f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse;</li> <li>g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates;</li> <li>h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.</li> </ul>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 7 OBLIEGENHEITEN DER KOMMANDANTIN ODER DES KOMMANDANTEN</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant im Grade eines Majors hat die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr</p> <p><sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Ereignissen trifft er die Anordnungen in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab.</p> <p><sup>3</sup> Er ist gegenüber Kader und Mannschaft weisungsbefugt.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Obliegenheiten der Kommandantin oder des Kommandanten werden im Pflichtenheft festgelegt.</p>	<p><b>§ 12 KOMMANDANT</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kommandant im Grade eines Majors hat die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr.</p> <p><sup>2</sup> Beim Einsatz der Feuerwehr bei ausserordentlichen Ereignissen trifft er nach Möglichkeit die Anordnungen in Absprache mit einem zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder dem Gemeindeführungsstab.</p> <p><sup>3</sup> Er sorgt nach den Einsätzen für die Rapporte an den Gemeinderat.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Obliegenheiten des Kommandanten sind im Pflichtenheft festgelegt.</p>	<p>Abs. 3 wird neu in das Reglement aufgenommen.</p>
<p><b>§ 8 DIENSTPFLICHT UND DIENSTDAUER</b></p> <p><sup>1</sup> Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohnerinnen und Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Fall des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtabgabe oder die Befreiung davon.</p> <p><sup>3</sup> Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Persönliche Dienstleistung;</li> <li>Erfüllen der Dienstpflicht in einer anderen Feuerwehr;</li> <li>Bezahlung der Ersatzabgabe.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben.</p> <p><sup>5</sup> Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.</p>	<p><b>§ 2 DIENSTPFLICHT</b></p> <p><sup>1</sup> Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden. 2)</p> <p><sup>2</sup> Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Persönliche Dienstleistung;</li> <li>Dienstleistung in einer anderen anerkannten Feuerwehr;</li> <li>Bezahlung der Ersatzabgabe.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.</p>	<p>Abs. 2 wird neu in das Reglement aufgenommen</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u> § 17 Abs. 2 u. 4 / § 18 Abs. 3 / § 19 Abs. 1 u. 2 (SGS 760)</p>

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 9 REKRUTIERUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflchtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboden werden können. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando teilt Feuerwehrdienstpflchtige, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Eignung, zur aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr oder zu den Ersatzpflchtigen ein.</p> <p><sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann geeignete Dienstpflchtige zur persönlichen Dienstleistung verpflichten.</p> <p><sup>4</sup> Dienstpflchtige können vom Gemeinderat zu den Ersatzpflchtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden.</p> <p><sup>5</sup> Zuziehende im dienstpflchtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.</p>	<p><b>§ 3 REKRUTIERUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflchtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboden werden können. 2)</p> <p><sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando teilt Feuerwehrdienstpflchtige, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Eignung, zur aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr oder zu den Ersatzpflchtigen ein.</p> <p><sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann geeignete Dienstpflchtige zur persönlichen Dienstleistung verpflichten.</p> <p><sup>4</sup> Dienstpflchtige können vom Feuerwehrkommando zu den Ersatzpflchtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. 2)</p> <p><sup>5</sup> Zuziehende im dienstpflchtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.</p>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 10 BEFREIUNG VON DER DIENSTLEISTUNG</b></p> <p>Von der persönlichen Dienstleistung sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b. die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sowie die Bauverwalterin und der Bauverwalter;</li> <li>c. die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister;</li> <li>d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 13. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;</li> <li>e. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission bezeichnete Personen.</li> </ul>	<p><b>§ 4 BEFREIUNG VON DER PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNG</b></p> <p>Von der persönlichen Dienstleistung sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b. der Gemeindeverwalter;</li> <li>c. der Bauverwalter;</li> <li>d. die Ortsgeistlichen;</li> <li>e. die Angehörigen einer Kantons- oder Gemeindepolizei;</li> <li>f. der Brunnenmeister;</li> <li>g. Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;</li> <li>h. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission bezeichnete Personen.</li> </ul>	
<p><b>§ 11 BESTAND</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz hat einen Bestand von 65 - 85 AdFW, exkl. Feuerschauer und Jugendfeuerwehr</p> <p><sup>2</sup> Die Struktur wird gemäss § 4 Abs. 2 lit. g in einem Organigramm festgehalten.</p>	<p><b>§ 10 BESTAND</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr besteht aus dem Kader und der Mannschaft und hat einen Bestand gemäss Organigramm.</p> <p><sup>2</sup> Das Kader besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 1 Major als Kommandant</li> <li>b. 2 Hauptleuten</li> <li>c. 3 - 8 Leutnants / Oberleutnants 2)</li> <li>d. 1 - 2 Feldweibeln / Adjutanten 2)</li> <li>e. 1 - 2 Fourieren 2)</li> <li>f. 20 - 30 Unteroffizieren (Wachtmeistern und Korporälen)</li> </ul>	<p>Der Bestand ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Feuerwehr.</p>

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 12 WAHLVORAUSSETZUNG FÜR KADERLEUTE</b></p> <p><sup>1</sup> Voraussetzung für die Wahl in das Kader ist der Besuch der entsprechenden Kurse bzw. das Fähigkeitszeugnis des kantonalen Feuerwehrinspektorates.</p> <p><sup>2</sup> Wer ein Fähigkeitszeugnis für eine Kaderfunktion besitzt, hat kein Anrecht auf Beförderung. Die Ernennung durch den Gemeinderat bzw. das Feuerwehrkommando bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission werden durch den Gemeinderat zwei Offiziere zu Stellvertretern des Kommandanten im Range eines Hauptmanns ernannt.</p> <p><sup>4</sup> Nach fünf Dienstjahren als Leutnant und Absolvierung des Offizierskurses <b>2 kann ein Offizier</b> durch den Gemeinderat zum Oberleutnant befördert werden.</p> <p><sup>5</sup> Nach fünf Dienstjahren und Absolvierung des kantonalen Offizierskurses kann der Feldweibel <b>und der Fourier</b> durch den Gemeinderat zum Adjutanten befördert werden.</p>	<p><b>§ 14 WEITERE OFFIZIERE</b></p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden den Rang eines Leutnants und können nach 5 Jahren durch das Feuerwehrkommando zum Oberleutnant befördert werden.</p> <p><b>§ 15 FELDWEIBEL / ADJUTANT</b></p> <p><sup>3</sup> Nach Absolvierung des kantonalen Offizierskurses und nach fünf Jahren kann er durch das Feuerkommando zum Adjutanten befördert werden.</p> <p><b>§ 16 FOURIER</b></p> <p><sup>2</sup> Dem Fourier wird ein Stellvertreter beigegeben.</p> <p><b>§ 18 WAHLVORAUSSETZUNGEN FÜR KADERLEUTE</b></p> <p><sup>1</sup> Voraussetzung für die Wahl in das Kader (§ 10 Absatz 2) ist der Besuch der entsprechenden Kurse bzw. das Fähigkeitszeugnis des kantonalen Feuerwehrinspektorates.</p> <p><sup>2</sup> Wer ein Fähigkeitszeugnis für eine Kaderfunktion besitzt, hat kein Anrecht auf Beförderung. Die Ernennung durch den Gemeinderat (§ 7) bzw. das Feuerwehrkommando (§ 9) bleibt vorbehalten.</p>	
<p><b>§ 13 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER KADERANGEHÖRIGEN</b></p> <p>Die Aufgaben der einzelnen Kaderangehörigen werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>		
<p><b>§ 14 BESONDERE PFLICHTEN DER KADERANGEHÖRIGEN</b></p> <p><sup>1</sup> Angehörige des <b>höheren</b> Kaders haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben.</p> <p><sup>2</sup> Angehörige des oberen Kaders haben, <b>½ Jahr im Voraus</b>, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren.</p>	<p><b>§ 19 BESONDERE PFLICHT DER KADERLEUTE</b></p> <p><sup>1</sup> Angehörige des oberen Kaders haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben.</p> <p><sup>2</sup> Angehörige des oberen Kaders haben, sobald sie wissen, dass sie ihr Amt niederlegen wollen, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren. 2)</p>	



## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 15 AUSBILDUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbildungszeiten werden in einer Verordnung zu diesem Reglement geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von dem Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos genehmigt.</p>	<p><b>§ 21 AUSBILDUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt werden. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden. 2)</p> <p><sup>3</sup> Für die Angehörigen des Kaders beträgt die zusätzliche Ausbildungszeit jährlich mindestens 15 Stunden. Die Gefreiten können zu diesen Übungen eingeladen werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.</p> <p><sup>5</sup> Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von der Sicherheits- und Umweltkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. 2)</p>	
<p><b>§ 16 AUFGEBOT ZU DEN ÜBUNGEN</b></p> <p><sup>1</sup> Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher allen Angehörigen der Feuerwehr zu Jahresbeginn zugestellt und an den Publikationsstellen der Gemeinde veröffentlicht wird.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.</p> <p><sup>3</sup> Zu den Übungen der Spezialtrupps und der Neurekrutierten wird persönlich aufgeboten.</p>		<p>Wird von Musterreglement übernommen</p>

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 17 ENTSCULDIGUNGEN</b></p> <p><sup>1</sup> Entschuldigungen sind <b>7 Tage</b> vor dem Dienst dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen.</p> <p><sup>2</sup> Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw.</p> <p><sup>3</sup> Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.</p>	<p><b>§ 23 ENTSCULDIGUNGEN</b></p> <p><sup>1</sup> Entschuldigungen sind vor dem Dienst dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen. 2)</p> <p><sup>2</sup> Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw. 2)</p> <p><sup>3</sup> Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. 2)</p>	
<p><b>§ 18 PFLICHTEN</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr sind zur Ausführung der erhaltenen Aufträge und Instruktionen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten, <b>Kameradinnen und Kameraden</b> und Dritten verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorgesetzten haben die Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.</p>	<p><b>§ 20 PFLICHTEN</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Angehörige der Feuerwehr sind zur Ausführung der erhaltenen Aufträge und Instruktionen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Dritten verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorgesetzten haben die Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.</p>	
<p><b>§ 19 ENTSCHÄDIGUNGEN</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Persönliche Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze;</li> <li>b. Teilnahme an kantonalen Kursen;</li> <li>c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger.</p> <p><sup>3</sup> Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p>	<p><b>§ 33 ENTSCHÄDIGUNGEN 2)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt: 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Persönliche Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze; 2)</li> <li>b. Teilnahme an kantonalen Kursen; 2)</li> <li>c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos. 2)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger. 2)</p> <p><sup>3</sup> Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)</p>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 20 FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer wiederholt die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben - vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.</p> <p><sup>4</sup> Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.</p> <p><sup>5</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.</p> <p><sup>6</sup> Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.</p> <p><sup>7</sup> Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.</p>	<p><b>§ 5 ERSATZABGABE</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben - vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden. 1)</p> <p><sup>4</sup> Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.</p> <p><sup>5</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnerkasse.</p> <p><sup>6</sup> Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.</p> <p><sup>7</sup> Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.</p>	<p><u>Rechtliche Grundlagen</u> § 22 Abs. 2 FWG (SGS 760)</p>

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 21 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personen, die gemäss § 10 Buchstaben a - h von der persönlichen Dienstleistung befreit sind;</li> <li>b. Feuerwehrdienstpflichtige, welche mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben;</li> <li>c. Feuerwehrdienstpflichtige, welche mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben.</li> <li>d. Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.</p> <p><sup>3</sup> Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</p>	<p><b>§ 6 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personen, die gemäss § 4 Buchstaben a - h von der persönlichen Dienstleistung befreit sind;</li> <li>b. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.</li> <li>c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben. 1)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.</p> <p><sup>4</sup> Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</p>	<p><u>Rechtliche Grundlagen</u> § 22 Abs. 2 FWG (SGS 760)</p>

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 22 EINSATZKOSTEN</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einsatzkosten richten sich nach dem Gesetz über die Feuerwehr des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Brandmeldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe c FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr ab dem ersten Einsatz zu ersetzen.</p> <p><sup>3</sup> Einsatzkosten folgender Einsätze werden zu Lasten des Verursachers verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern;</li> <li>b. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen;</li> <li>c. Verkehrsdienst bei Grossanlässen;</li> <li>d. bei freiwilligen Einsätzen;</li> <li>e. Wespen- oder Hornissennest;</li> </ul> <p><sup>4</sup> Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter oder in ihrem Auftrag die Leiterin der Leiter der Abteilung Sicherheit.</p> <p><sup>5</sup> In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Höhe der Ansätze zwecks Rückerstattung der Einsatzkosten richtet sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.</p>	<p><b>§ 31 EINSATZKOSTEN</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. 2)</p> <p><sup>2</sup> Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.</p> <p><sup>3</sup> Für die Kosten folgender Einsätze wird zu Lasten des Verursachers die Rückerstattung der Einsatzkosten verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Öl- und Chemiewehreinsätze;</li> <li>b. Strahlenschutzinsätze;</li> <li>c. Autobrände im Freien;</li> <li>d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern;</li> <li>e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen;</li> <li>f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen;</li> <li>g. bei freiwilligen Einsätzen;</li> <li>h. bei Fehl- oder Täuschungsalarmen;</li> <li>i. Wespen-, Bienen- oder Hornissennest;</li> <li>j. Verkehrsunfall;</li> <li>k. Rettung von Tieren.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist der Gemeindeverwalter oder in seinem Auftrag der Leiter der Abteilung Sicherheit.</p> <p><sup>5</sup> In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden. 2)</p> <p><sup>6</sup> Die Höhe der Ansätze für die Rückerstattung der Einsatzkosten richtet sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)</p>	<p><u>Rechtliche Grundlagen</u> § 7 Abs. 2 / § 10 Abs. 2 / § 13 Abs. 3 / § 40 Abs. 1 u. 2 FWG (SGS 760)</p>
<p><b>§ 23 ENTGELTE FÜR HILFELEISTUNGEN</b></p> <p>Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach der Verordnung zu diesem Reglement.</p>		<p><u>Rechtliche Grundlagen</u> § 16 Abs. 3 FWG (SGS 760)</p>

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 24 AUSRÜCKEN, <b>UND</b> HILFELEISTUNG DURCH DRITTE</b></p> <p><sup>1</sup> Jede <b>Angehörige</b> und jeder Angehörige der Feuerwehr hat gemäss besonderen Instruktionen des Kommandos möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auszurücken.</p> <p><sup>2</sup> <b>Fahrzeugbesitzerinnen und</b> Fahrzeugbesitzer sind verpflichtet, ihre Wagen und Fahrzeuge und die damit vertrauten Personen mit Fahrbewilligung dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Entschädigungsansprüche werden analog § 73 des Gemeindegesetzes geregelt.</p> <p><sup>3</sup> In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.</p>	<p><b>§ 28 AUSRÜCKEN, REQUISITION, HILFELEISTUNG DURCH DRITTE</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Angehörige der Feuerwehr hat gemäss besonderen Instruktionen des Kommandos möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auszurücken.</p> <p><sup>2</sup> Fahrzeugbesitzer sind verpflichtet, ihre Wagen und Fahrzeuge und die damit vertrauten Personen mit Fahrbewilligung dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Entschädigungsansprüche werden analog § 73 des Gemeindegesetzes geregelt.</p> <p><sup>3</sup> In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.</p>	
<p><b>§ 25 SCHADENPLATZ</b></p> <p><sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt in der Regel <b>die oder</b> der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Einsatz.</p> <p><sup>2</sup> Im Bedarfsfall hat er das Recht, zusätzliche Mittel anzufordern.</p> <p><sup>3</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen des Feuerwehrinspektorats zu befolgen.</p>	<p><b>§ 29 SCHADENPLATZKOMMANDO</b></p> <p><sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt in der Regel der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Einsatz.</p> <p><sup>2</sup> Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrbahn und Gebäulichkeiten geboten erscheint.</p> <p><sup>3</sup> Im Bedarfsfall hat er das Recht, zusätzliche Mittel anzufordern.</p> <p><sup>4</sup> Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.</p>	
<p><b>§ 26 FAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Für Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge, welche fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, kann der Fehlbare zur Haftung beigezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Über allfällige Regressforderungen entscheidet der Gemeinderat.</p>		Wird von Musterreglement übernommen

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 27 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen wird durch den Kanton beschafft und finanziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei Austritt aus der Feuerwehr (Wegzug aus der Gemeinde, Altersgrenze, Befreiung von der persönlichen Dienstleistung usw.) sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.</p>	<p><b>§ 25 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei Austritt aus der Feuerwehr (Wegzug aus der Gemeinde, Altersgrenze, Befreiung von der persönlichen Dienstleistung usw.) sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.</p> <p><sup>4</sup> Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, haftet der Fehlbare.</p>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 28 OBJEKT- UND EINSATZPLÄNE</b></p> <p><sup>1</sup> Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:</p> <p>a. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement;</p> <p>b. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, baulichen Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Der für die Feuerwehr anfallende Aufwand in Zusammenhang mit Absatz 2 (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine usw.), wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Der Aufwand für Einsatz- und Evakuationsübungen, welche durch den Objektbetreiber verlangt werden, wird dem Objektbetreiber verrechnet.</p> <p><sup>5</sup> Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen.</p> <p><sup>6</sup> Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 35 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen.</p>	<p><b>§ 32 OBJEKTE UND EINSATZPLÄNE 2)</b></p> <p><sup>1</sup> Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:</p> <p>a. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement; 2)</p> <p>b. entfällt 2)</p> <p>c. entfällt 2)</p> <p>d. entfällt 2)</p> <p>e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz.</p> <p><sup>2</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, baulichen Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zuzustellen. 2)</p> <p><sup>2bis</sup> Der für die Feuerwehr entstehende Aufwand (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine usw.) in Zusammenhang mit Absatz 2 wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)</p> <p><sup>3</sup> Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen aktuellen Generalpass abzugeben.</p> <p><sup>4</sup> Wenn der Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 35 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen. 2)</p>	<p>Abs. 4 wird neu unter § 30 aufgenommen</p>



## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 29 VERSICHERUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern, die Angehörigen des Kaders auch gegen Haftpflicht.</p> <p><sup>2</sup> Verletzungen und Krankheiten im persönlichen Dienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert fünf Tagen ab Ereignis zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Verletzungen und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>4</sup> Für Personen, welche im Sinne dieses Paragrafen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, deckt die Gemeinde allfällige Differenzen zum Erwerbsausfall, sofern nicht eine private Versicherung oder die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes dafür aufkommt.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Leistungen nach Absatz 4 kürzen oder ganz streichen, wenn eine Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass die gesundheitliche Schädigung auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen ist.</p>	<p><b>§ 34 VERSICHERUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern, die Angehörigen des Kaders auch gegen Haftpflicht.</p> <p><sup>2</sup> Verletzungen und Krankheiten im persönlichen Dienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert fünf Tagen ab Ereignis zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Verletzungen und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>4</sup> Für Personen, welche im Sinne dieses Paragrafen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, deckt die Gemeinde allfällige Differenzen zum Erwerbsausfall, sofern nicht eine private Versicherung oder die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes dafür aufkommt. 2)</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Leistungen nach Absatz 4 kürzen oder ganz streichen, wenn eine Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass die gesundheitliche Schädigung auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen ist. 2)</p>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 30 STRAFEN UND BUSSEN</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verweis;</li> <li>b. Busse bis CHF 5'000.--;</li> <li>c. Degradierung;</li> <li>d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> Mit einer Busse können diejenigen Feuerwehrpflichtigen belegt werden, die dem Aufgebot zur Rekrutierung (gemäss § 8 Absatz 1) unentschuldigt nicht Folge leisten.</p> <p><sup>4</sup> Zuständig für die Bussenverfügung und den Ansatz ist der Gemeinderat, welcher auch über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet.</p> <p><sup>5</sup> Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.</p>	<p><b>§ 35 STRAFEN</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verweis;</li> <li>b. Busse bis CHF 5000.--; 2)</li> <li>c. Degradierung;</li> <li>d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.</p>	

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
<p><b>§ 31 SCHADENREGELUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den Bestimmungen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehaltes legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p> <p><sup>2</sup> Eignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeuges von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung <b>rückerstattet</b>.</p> <p><sup>3</sup> Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, werden keinerlei Rückerstattungen gewährt.</p>	<p><b>§ 34a SCHADENREGELUNG 2)</b></p> <p><sup>1</sup> Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehalts legt der Gemeinderat in der Verordnung zum diesem Reglement fest. 2)</p> <p><sup>2</sup> Eignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeuges von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entschädigt. 2)</p> <p><sup>3</sup> Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, wird keinerlei Rückerstattungen gewährt. 2)</p>	
<p><b>§ 32 RECHTSMITTEL</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Straogerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>		Wird von Musterreglement übernommen
<p><b>§ 33 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS</b></p> <p>Das Feuerwehrreglement vom 17.12.2002 wird aufgehoben.</p>		Wird von Musterreglement übernommen

## TEILREVISION

<b>NEUES REGLEMENT</b>	<b>ALTES REGLEMENT</b> Fassung vom 8.12.2009	<b>BEMERKUNG</b>
<b>§ 34 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN</b> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt rückwirkend am 1.1.2014 in Kraft.		Wird von Musterreglement übernommen

## TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
-----------------	--	-----------

### Paragrafen welche im Zusammenhang mit der Television aufgehoben werden können

	<p><b>§ 1 AUFGABE</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Bränden, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfe bei Ölunfällen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann durch den Gemeindepräsidenten oder den Departementschef auch zur Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Freiwillige Einsätze sind mit Bewilligung des Kommandanten möglich.</p> <p><sup>4</sup> Die Feuerwehr führt die Feuerschau gemäss den Weisungen des Gemeinderates durch.</p>	<p><i>Wird aufgehoben</i></p>
	<p><b>§ 11 ORGANISATION</b></p> <p>Die Organisation der Feuerwehr ist im Organigramm festgelegt.</p>	<p><i>Ist in § 4 Abs. 2 festgehalten</i></p>
	<p><b>§ 13 KOMMANDANT-STELLVERTRETER</b></p> <p><sup>2</sup> Der zweite Stellvertreter im Range eines Hauptmannes ist für die Einsatzpläne zuständig. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.</p>	<p><i>Wird aufgehoben (wird in dem Pflichtenheft umschrieben)</i></p>
	<p><b>§ 14 WEITERE OFFIZIERE</b></p> <p><sup>1</sup> Die weiteren Offiziere werden für die Ausbildung und für Spezialaufgaben eingesetzt. Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.</p>	<p><i>Wird aufgehoben (wird in dem Pflichtenheft umschrieben)</i></p>

**TEILREVISION**

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
	<p><b>§ 15 FELDWEIBEL / ADJUTANT</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feldweibel leitet den Inneren Dienst. Er ist für das Material, die Bekleidung und die Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Dem Feldweibel wird ein Stellvertreter beigegeben.</p>	<p><i>Wird aufgehoben (wird in dem Pflichtenheft umschrieben)</i></p>
	<p><b>§ 16 FOURIER</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompanie und besorgt das Rechnungswesen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Dem Fourier wird ein Stellvertreter beigegeben.</p>	<p><i>Wird aufgehoben (wird in dem Pflichtenheft umschrieben)</i></p>
	<p><b>§ 17 ÜBRIGE FUNKTIONEN</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Dienstchefs im Grade von Wachtmeistern sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Unteroffiziere mit dem Grad von Wachtmeistern und Korporälen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Qualifizierte Feuerwehrleute erhalten den Grad von Gefreiten.</p>	<p><i>Wird aufgehoben (wird in dem Pflichtenheft umschrieben)</i></p>
	<p><b>§ 24 BUSSEN</b></p> <p><sup>1</sup> entfällt <sup>2</sup>)</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls mit einer Busse können diejenigen Feuerwehrpflichtigen belegt werden, die dem Aufgebot zur Rekrutierung (gemäss § 3 Absatz 1) unentschuldig nicht Folge leisten.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für die Bussenverfügung und den Ansatz ist der Gemeinderat, welcher auch über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet.</p>	<p><i>Wird über § 32 geregelt</i></p>

TEILREVISION

NEUES REGLEMENT	ALTES REGLEMENT Fassung vom 8.12.2009	BEMERKUNG
	<p><b>§ 27 ALARMIERUNG</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Ereignissen in der Gemeinde, welche den Einsatz der gesamten Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft mit Telepager oder anderen geeigneten Mitteln alarmiert.</p> <p><sup>2</sup> Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Stützpunkteinsatz), so entscheidet der Kommandant oder der Ranghöchste der anwesenden Kaderleute über die notwendigen Mittel.</p> <p><sup>3</sup> Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabes (KKS) unterstellt.</p> <p><sup>4</sup> Bei Aufgebot der gesamten Feuerwehr ist der Gemeinderat zu informieren.</p>	<p><i>Regelung über Feuerwehrgesetz</i></p>
	<p><b>§ 37A ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2)</b></p> <p><sup>1</sup> § 2 Absatz 1 dieses Reglements wird nicht angewandt auf Einwohner mit dem Jahrgang 1968 und älter. 2)</p> <p><sup>2</sup> Dienstpflichtige nach § 2 Absatz 1 dieses Reglements mit den Jahrgängen 1969 bis 1978 werden auf Gesuch hin mit der Vollendung des 42. Altersjahrs von der Ersatzabgabe befreit. Das Gesuch ist an die Gemeindeverwaltung, Ressort Steuern, zu richten. 2)</p>	<p><i>Wird gestrichen, ist in § 6 Abs. 2 lit. b und c geregelt.</i></p>